



Vertrag

Zwischen

Stadt Erding, vertreten durch den Oberbürgermeister Max Gotz

- im folgenden **Träger** genannt -

und

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon / E-Mail)

- im folgenden **Personensorgeberechtigte/r** genannt -

des Kindes

_____, geboren am _____ in _____

(Name, Vorname)

Aufnahme, An- und Abmeldung

Die Aufnahme erfolgt nach den verfügbaren Plätzen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl unter den in der Stadt Erding wohnenden Kindern nach den folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge getroffen:

- 1.) Personensorgeberechtigte alleinerziehend und erwerbstätig / in Ausbildung
- 2.) beide Personenberechtigte voll erwerbstätig / in Ausbildung
- 3.) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden.

Die Dringlichkeit der Aufnahme ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Bei Bedarf kann die Einrichtungsleitung Buchungen für mehrere Tage bevorzugt gegenüber Buchungen für weniger Tage behandeln. Diese Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung und der Stadt Erding.

Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden der Reihenfolge nach in eine Warteliste aufgenommen. Werden Plätze frei, kann die Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Kinder aus anderen Kommunen und nicht in Erding wohnhaft, können aufgenommen werden, sofern freie Plätze verfügbar sind.

Der Besuch ist nur in einer Einrichtung möglich, die an die Sprengelschule angeschlossen ist.

Bei Erkrankung des Kindes/der Kinder gilt § 9 der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen, Ferienbetreuung an den Grundschulen in Erding.

Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der/den des aufzunehmenden/er Kindes/er zu geben. Mit Unterzeichnung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist/sind das Kind/die Kinder angemeldet.

Der Träger nimmt das oben genannte Kind ab dem _____ in die **Mittagsbetreuung in der Grundschule Lodererplatz** auf. Es kann die Mittagsbetreuung bis 15.00 Uhr oder die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr ab **mindestens 2 Tagen** gebucht werden. Kombinationen sind nicht möglich. Die von den Sorgeberechtigten, dem/der Sorgeberechtigten gebuchte Betreuungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

Der Vertrag gilt bis zum Schuljahresende. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

Der/die Sorgeberechtigte/n oder der Träger (Stadt Erding) können nur in begründeten Ausnahmefällen das Betreuungsverhältnis/Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ferner endet der Betreuungsvertrag bei einem Wohnortwechsel des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten am Ende des Monats.

Erkrankung

Jede Erkrankung des Kindes/der Kinder ist der Schule unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen des § 9 und § 10 der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen, Ferienbetreuung an den Grundschulen in Erding.

Ausschluss

Es gelten die Bestimmungen des § 10 der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen, Ferienbetreuung an den Grundschulen in Erding. U. a. erfolgt ein Ausschluss von der Mittagsbetreuung, wenn die Zahlung der Gebühren für zwei Monate vollständig oder teilweise im Rückstand ist.

Gebühren

Die Eltern/Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes / der aufgenommenen Kinder sind mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages Schuldner der Gebühren für Betreuung und Verpflegung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Gebühr für die Betreuung wird für 11 Monate des Schuljahres (September bis Juli) berechnet und erhoben. Sie sind jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Monats fällig. Die Zahlung ist durch Bankeinzug an die Stadt Erding zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist nach § 4 Nr. 23 b UStG steuerfrei.

Die Verpflegungskosten an Eichrichtungen, an denen die Abrechnung durch die Stadt Erding erfolgt, werden mit dem Essenspreis pro Tag für die Anzahl der Schultage in Bayern für 11 Monate berechnet. Damit sind auch die Kosten für die Ausgabe, Geschirr, Reinigung, Müllentsorgung, Verwaltung usw. abgegolten. Die Verpflegungsgebühr nach § 4 Nr. 23 c UStG steuerfrei.

Die Kosten für Verpflegung durch Cateringunternehmen werden vollumfänglich auf die Personensorgeberechtigten umgelegt. Dies gilt auch, wenn das Cateringunternehmen die Abrechnung selbst übernimmt.

Für das Schuljahr 2026/2027 werden folgende Gebühren erhoben:

pro Monat	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	bis 17.00 Uhr	Kosten Verpflegung
1 Tag / Woche	-	-	-	14,00 €
2 Tage / Woche	28,00 €	36,00 €	44,00 €	28,00 €
3 Tage / Woche	39,00 €	52,00 €	64,00 €	42,00 €
4 Tage / Woche	50,00 €	67,00 €	83,00 €	56,00 €
5 Tage / Woche	62,00 €	82,00 €	103,00 €	70,00 €

Es gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen (OGTS) und die Ferienbetreuungen an den Erdinger Grundschulen.

Aufsicht, Abholung, Hausaufgaben, Versicherung

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Kinder verantwortlich. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen, sozialen Reife ab.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der gebuchten Betreuungszeit in die Betreuung kommt und einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters übergeben wird. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird. Bei Festen, Feiern, Aktionen u. ä. der Einrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese über ihr Kind aufsichtspflichtig.

Die Personenberechtigten haben auf dem Weg zur Einrichtung für die Betreuung ihres(r) Kindes(r) zu sorgen. Das Kind muss von einer namentlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese hat sich auf Verlangen des pädagogischen Personals auszuweisen.

Zur Abholung berechtigt ist/sind folgende Person/en:

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

Die Erledigung der Hausaufgaben zusammen mit den Kindern ist kein Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Auf direktem Weg von der Wohnung zur Betreuungseinrichtung und direktem Weg zurück, in der Einrichtung selbst und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Einrichtung / Schulleitung zu melden.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 5 und § 6 der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen, Ferienbetreuung an den Grundschulen in Erding.

Haftung

Die Stadt Erding haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von in die Einrichtungen eingebrachte Gegenstände (z. B. Garderobe, Bücher, Spielsachen, Fahrräder usw.). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 7 der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen, Ferienbetreuung an den Grundschulen in Erding.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Betreuungseinrichtungen hängt ganz entscheidend von einer verständnisvollen, kooperativen Partnerschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personenberechtigten sollten in diesem Sinne die Elternveranstaltungen der Schulen besuchen und regelmäßig den Kontakt mit der Einrichtungsleitung pflegen.

Erding, _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung
im Auftrag des Trägers

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten